



Satzung der Stadt Stein
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein
(Stadtbüchereigebührensatzung – StbGS)
Vom 25. September 2024

Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 5 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
- a) § 4 Abs. (1) TZ 1 und 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfristen,
 - b) § 4 Abs. (3) mit der Erstellung des Mahnschreibens,
 - b) § 4 Abs. (4) mit der Entgegennahme der Vorbestellung und Auftragsannahme durch das Personal der Stadtbücherei,
 - c) § 4 Abs. (5) mit Zustimmung zur Ausleihe ohne Vorlage des Leserausweises sowie mit der Bestellung eines Ersatzausweises,
 - d) § 4 Abs. (6) mit der erstmaligen Ausleihe von Medien sowie mit jeder weiteren Ausleihe nach Ablauf der Frist von einem Jahr seit Entstehen der letzten Ausleihgebührenpflicht,
 - e) § 4 Abs. (7) mit der Geltendmachung der Ersatzpflicht.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Für alle Medieneinheiten, auch elektronische, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Stein) nicht zurückgebracht werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

1. Bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium (Bücher, Brettspiele, Musik-CDs, Hörbücher, Zeitschriften, Bibliothek der Dinge, Tiptoi-Stifte, Tonies, Tonie-Box, Edurino und ähnliche elektronische Geräte) und angefangener Woche:

(a) bei Erwachsenen	1,00 Euro
(b) bei Kindern und Jugendlichen	0,50 Euro

2. Bei DVDs und Konsolenspiele je Überschreitungstag:

(a) bei Erwachsenen	1,00 Euro
(b) bei Kindern und Jugendlichen	0,50 Euro

(2) Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(3) Im Falle der Notwendigkeit, dass ein Mahnschreiben erstellt werden muss, wird hierfür zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben; dieser Betrag gilt auch für jedes weitere Mahnschreiben.

(4) Für die Vorbestellung von Ausleihmedien wird für jedes Medium eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben.

(5) Die Ausleihe ist grundsätzlich nur mit Vorlage des Leserausweises möglich. In Ausnahmefällen ist eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

(6) Für die Benutzung der Stadtbücherei Stein inklusive Online-Ausleihe wird von Erwachsenen eine Jahresgebühr von 12,00 Euro erhoben. Für Kinder und Jugendliche ist die Benutzung der Stadtbücherei gebührenfrei.

(7) Beschädigte oder verlorengegangene Medien müssen vom jeweiligen Benutzer zum Neuwert bzw. Zeitwert ersetzt werden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein vom 11. März 2003 außer Kraft.

Stein, den 25. September 2024
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister